

achtung der in den Absätzen 2 bis 5 geregelten Besonderheiten eingezogen.

(2) Die Zahlungsfrist beträgt 28 Kalendertage, ausgenommen sind Lkw-Lieferungen, Streckenlieferungen und Selbstabholung, für die eine Frist von 14 Tagen gilt.

(3) Die VEB MBH veranlassen die Verrechnung des Rechnungsbetrages im Lastschriftverfahren am letzten Tag der Zahlungsfrist. Auf den Lastschriftaufträgen wird in den ersten 6 Stellen des variablen Teiles des codierten Zahlungsgrundes von den VEB MBH die Rechnungsnummer angegeben.

(4) Soweit den Bedarfsträgern wegen Pflichtverletzungen der VEB MBH ein Abnahmeverweigerungs- oder ein Rücktrittsrecht zusteht, sind sie berechtigt,

— die VEB MBH bis zum Ablauf der Zahlungsfrist von der Reklamation zu unterrichten und aufzufordern, den im Lastschriftverfahren einzuziehenden Rechnungsbetrag entsprechend zu kürzen bzw. keine Verrechnung vorzunehmen,

— ihrer Bank innerhalb von 14 Tagen nach Abbuchung des Rechnungsbetrages von ihrem Konto einen Lastschrift-Rückauftrag über die reklamierten Beträge zu erteilen. Auf dem Rückauftrag sind die Gründe für die Rückverrechnung anzugeben.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für private Handwerker und Gewerbetreibende nur, wenn das Lastschriftverfahren schriftlich vereinbart ist.

§ 12

Vertragsaufhebung

(1) Fordert der Bedarfsträger eine Aufhebung oder Teilaufhebung abgeschlossener Verträge, so sind dem VEB MBH unverzüglich entsprechende Vertragsänderungsangebote auf datenverarbeitungsgerechten Vordrucken (Rotdruck) zu übermitteln.

(2) Bei Vertragsaufhebungen oder Teilaufhebungen hat der Bedarfsträger an den VEB MBH Aufwendungsersatz in Höhe von 3% vom IAP der betroffenen Lieferung zu zahlen.

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. November 1989 in Kraft. Sie gilt für alle Vertragsangebote, die nach dem Inkrafttreten bei den VEB MBH eingehen. Der § 5 gilt auch für Verträge, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung noch nicht erfüllt sind.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 16. März 1966 über die Weitergeltung der vom ehemaligen Volkswirtschaftsrat erlassenen Verfügungen auf dem Gebiet der Materialwirtschaft (GBI. II Nr. 51 S. 311) außer Kraft.

Berlin, den 23. August 1989

**Der Minister
für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau
Dr. Georgi**

Anordnung über die Planung, Bilanzierung und Verwendung von Nebenprodukten aus der Be- und Verarbeitung von Vollholz, von Resten aus Holz und Holzwerkstoffen sowie von Gebrauchthölzern

vom 28. August 1989 -

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt die Planung, Bilanzierung und Verwendung der in der Volkswirtschaft anfallenden Neben-

produkte aus der Be- und Verarbeitung von Vollholz gemäß Anlage 1 (nachfolgend Nebenprodukte aus Holz genannt) sowie der Reste aus Holz und Holzwerkstoffen und von Gebrauchthölzern gemäß Anlage 2 (nachfolgend Holzreste genannt).

(2) Diese Anordnung gilt für

— Staatsorgane,
— volkseigene Kombinate und Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften, private Handwerker und Gewerbetreibende (nachfolgend Betriebe genannt).

Für Kombinatbetriebe nehmen die Kombinate die in dieser Anordnung geregelten Aufgaben des übergeordneten Organs wahr.

(3) In den Bereichen der bewaffneten Organe findet diese Anordnung keine Anwendung.

§ 2

(1) Betriebe, die Rohholz, Schnittholz oder Holzwerkstoffe be- und verarbeiten, haben die Voraussetzungen zur Gewährleistung einer hohen Materialökonomie zu schaffen. Die materiellen Fonds sind dabei maximal zur Erzeugung des spezifischen Hauptprodukts einzusetzen.

(2) Betriebe, die jährlich mehr als 500 Kubikmeter Rohholz, Schnittholz oder Holzwerkstoffe be- oder verarbeiten, sowie Betriebe mit einem Anfall von mehr als 50 Kubikmeter Nebenprodukten aus Holz oder Holzresten pro Jahr, haben den Anfall entsprechend den Nomenklaturen gemäß den Anlagen 1 und 2 zu erfassen und ihren übergeordneten Organen bzw., soweit es sich um Genossenschaften, private Handwerker und Gewerbetreibende handelt, den zuständigen Fachorganen der örtlichen Räte als Planinformation zu übergeben. Die Kombinatbetriebe übergeben die Planinformation an ihr Kombinat. Für die Übergabe gelten die in den Rechtsvorschriften über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne festgelegten Termine.

(3) Die übergeordneten Organe und die zuständigen Fachorgane der örtlichen Räte sind für die vollständige Erfassung des Anfalls von Nebenprodukten aus Holz sowie Holzresten verantwortlich. Sie übergeben die überprüften Planinformationen der Betriebe zusammengefaßt an das bilanzbeauftragte Organ sowie an das übergeordnete zentrale Staatsorgan. Der Nachweis des Aufkommens hat auf Formblättern zu erfolgen (Formblatt 1731 für Nebenprodukte aus Holz; Formblatt 1841 für Holzreste). Hersteller von Nebenprodukten aus Holz haben als Anlage zum Formblatt 1731 die Aufgliederung der Produktion nach Sortimenten für das Planjahr entsprechend der Nomenklatur (Anlage 1) einzureichen.

§ 3

Die Verbraucher von Nebenprodukten aus Holz und Holzresten melden ihren Bedarf über ihr übergeordnetes Organ bzw., soweit es sich um Genossenschaften, private Handwerker und Gewerbetreibende handelt, über die für sie zuständigen Fachorgane der örtlichen Räte entsprechend der Planungsordnung beim bilanzbeauftragten Organ an. Dabei ist der Verwendungszweck gemäß § 4 Abs. 1 anzugeben und zu begründen. Für die Bedarfsmeldung ist das Formblatt 1801 zu verwenden.

§ 4

(1) Alle für die Produktion von Zellstoff oder Span- und Faserplatten geeigneten Nebenprodukte aus Holz oder Holzresten sind unabhängig vom Territorium, in dem sie anfallen, für diese Produktion bereitzustellen. Die Verwendung von Nebenprodukten aus Holz oder Holzresten ist nach folgender Rangfolge zu bilanzieren:

- a) Zellstoffproduktion,
- b) Plattenproduktion,
- c) Holzmehlproduktion,
- d) Holzwarenerj-Fertigerzeugnisse,